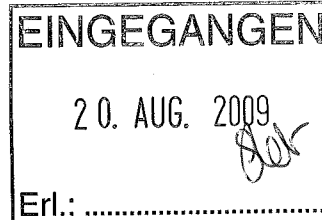


Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65
10117 Berlin



18.08.2009
Tel.: (0 69) 24 77 47-30
Fax: (069) 24 77 47-39
a.neuhaeuser@zveh.de

Empfehlungsverfahren 2009/12 – Auslegung von § 3 Abs. 2 EEG 2004 und § 3 Nr. 1 EEG 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen der drei Berufsgruppen Elektrotechniker, Informationstechniker und Elektromaschinenbauer. Dazu gehören derzeit ca. 78.000 Betriebe mit 317.000 Beschäftigten. Der Jahresumsatz dieser Branche lag im Jahr 2008 bei über 32,5 Milliarden Euro.

Zu dem Empfehlungsverfahren 2009/12 gibt der ZVEH die folgende Stellungnahme ab. Wir beschränken uns dabei auf Hinweise zu § 3 Nr. 1 EEG 2009.

Die grundlegende Legaldefinition des Begriffs „Anlage“ ist in Satz 1 dieser Vorschrift enthalten (dazu I.). Zu diesem Anlagenbegriff ist in Satz 2 eine Erweiterung definiert (dazu unter II.).

I.

§ 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 liegt unserer Auffassung nach der grundsätzlich weite, allerdings funktional-zweckgerichtete, funktional-geschlossene, räumlich-geografisch geschlossene Anlagenbegriff zugrunde.

a)

Dass mit der Definition grundsätzlich der weite Anlagenbegriff gemeint ist, ergibt sich zunächst aus der Gesamtschau der Begriffsdefinition, die keinerlei einschränkende Merkmale enthält. Mit dem Wort „Einrichtung“, das für sich selbst äußerst unspezifisch ist, wird „Anlage“ nicht weiter eingegrenzt. Es ergibt sich im ersten Schritt also die nicht weiter einschränkende Beschreibung Anlage = Einrichtung.



Auf die funktional determinierende Beschreibung „(...) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ wird noch einzugehen sein.

Außerdem wird der grundsätzlich weite Anlagenbegriff im EEG 2009 nun auch systematisch aus dem Umstand deutlich, dass einzelne Anlagenteile an anderer Stelle definiert werden. So findet sich in § 3 Nr. 4 EEG 2009 nun die Definition von „Generator“. Dieser Anlagenteil war im EEG 2004 im Definitionsteil nicht beschrieben. Der Generatorbegriff wird sodann in weiteren Regelungen als Anknüpfungspunkt verwendet, um so gerade eine Abgrenzung zum weiten Anlagenbegriff zu erreichen (vgl. § 19 Abs. 1, 2 EEG 2009 zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen und § 21 Abs. 1, 2, 3 EEG 2009 zum Vergütungsbeginn).

Der Befund lässt sich letztlich auch historisch aus dem Willen des Gesetzgebers begründen. Die Streichung der begrifflich einschränkenden Merkmale „selbstständig“ und „technisch“ deutet auf eine Ausweitung hin. Außerdem wird in der Regierungsbegründung auf Seite 38 der BT-Drs. 16/8148 der Wille zum weiten Anlagenbegriff ausdrücklich ausgesprochen.

b)

Die funktional-zweckgerichtete Einschränkung ergibt sich aus dem Definitionsteil „(...) zur Erzeugung von Strom (...)“. Es sind damit nur Anlagen umfasst, die diesem Zweck dienen.

Allerdings erschöpft sich der Anlagenbegriff nach Satz 1 auch in genau dieser Funktion. Anlagenteile, die der Umwandlung, Aufbereitung, Einspeisung usw. dienen, fallen nicht unter den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009.

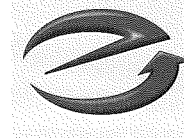
So gehört unserer Auffassung nach z.B. der Wechselrichter einer Photovoltaik-Anlage nicht mehr zur Anlage, denn der Wechselrichter wandelt den erzeugten Strom lediglich um, damit er als Wechselstrom verbraucht oder in das Netz eingespeist werden kann. Damit unterliegt der Wechselrichter nicht mehr der Zweckrichtung der Definition Stromerzeugung.

Dagegen sind alle Teile, die zur Erzeugung des Stroms kausal notwendig sind und soweit sie noch dem Begriffsmerkmal „Einrichtung“ (dazu sogleich) genüge tun, sehr wohl zunächst unter den Anlagenbegriff zu subsumieren.

So gehören auch gewisse Infrastruktur-Einrichtungen, wie z.B. eine Ständeranlage für eine Photovoltaik-Anlage, zum funktional-zweckgerichteten Anlagenbegriff. Man wird allgemein Nebenanlagen zur Anlage zählen müssen, soweit sie nach ihrer Charakteristik vorwiegend dem funktionalen Zweck der Stromerzeugung dienen. Ein Hausdach z.B. gehört nicht zur Anlage, weil es nach seiner Charakteristik nicht vorwiegend funktional-zweckgerichtet der Stromerzeugung dient.

Die funktionale Zweckrichtung ist selbst noch einmal eingeschränkt, indem nur Einrichtungen zur Erzeugung von Strom unter den Anlagenbegriff fallen, die auf erneuerbare Energien und Grubengas zurückgreifen.

Erneuerbare Energie ist für sich in § 3 Nr. 3 definiert. Für Photovoltaik-Anlagen bspw. ist diese Definition unproblematisch, da mit der Sonnenstrahlung tatsächlich eine Energie vorliegt, die in Strom umgewandelt wird.



Zu beachten ist, dass es sich aber z.B. bei Biogas und Grubengas schon begrifflich nicht um Energie, sondern allenfalls um Energieträger handelt. Dies bedeutet, dass bspw. eine Biogasanlage erst (Wärme-)Energie als erneuerbare Energie liefern muss, die dann mit der Anlage in Strom umgewandelt wird.

Der Anlagenbegriff muss also so verstanden werden, dass die Anlage erst dort beginnt, wo der Energieumwandlungsprozess in Strom startet. Dementsprechend kann bspw. ein Fermenter einer Biogasanlage nicht zur Anlage zählen.

Damit gehören also solche Nebenanlagen, die nicht zum Stromerzeugungsprozess zählen, sondern zur Erzeugung einer Hilfsenergie (wie z.B. Wärme, Druckluft, mechanische Energie etc.) und erst recht zur Erzeugung von Energieträgern (z.B. Biogas) benötigt werden, nicht zum Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG 2009.

Die Anlage beginnt damit erst bei der Übernahme dieser Energie am Generator.

Diese Argumentation wird dadurch unterstützt, dass in Satz 2 eben gerade für Speicher von erneuerbaren Energien eine Erweiterung der Definition vorgenommen wird (dazu unter II.). Würden bereits die Voranlagen, die nur die erneuerbare Energie erzeugen, weiterverarbeiten und eben auch speichern, mit zu der Anlage zählen, so wäre Satz 2 überflüssig.

c)

Mit funktionaler Geschlossenheit ist zunächst einschränkend gemeint, dass jede Anlage, die den Zweck der Stromerzeugung erfüllt, für sich bereits dem Anlagenbegriff genügt.

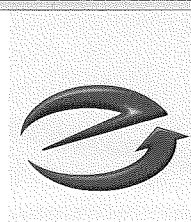
Das heißt mehrere Anlagen, die funktional vollständig separat voneinander arbeitend Strom erzeugen, sind als jeweils separate Anlagen zu betrachten.

Dies ergibt sich aus der Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009, die an den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 anknüpft und funktional-geschlossene Anlagen für die Berechnung der Vergütung zusammen veranlagt.

Es ergibt sich aber auch aus dem Begriff der Einrichtung, die ebenfalls eine gewisse funktionale Geschlossenheit verlangt.

Andererseits findet durch den Begriff der Geschlossenheit eine Zusammenfassung nach natürlicher Betrachtungsweise unter dem Begriff „Einrichtung“ statt. Denn grundsätzlich könnte man bei einer modular aufgebauten Photovoltaik-Anlage bei jedem Modul von einer für sich genommen separaten Anlage ausgehen, weil jedes Modul für sich bereits Strom liefert und die Module lediglich zusammengeschaltet werden.

Jedoch muss durch die Verschaltung verschiedener Module zu einer Einheit bei natürlicher Betrachtungsweise davon ausgegangen werden, dass eine einzige Einrichtung geschaffen wird, die eine Anlage bildet. Typisches Indiz für eine solche Einheit ist, dass Module in parallel oder Reihenschaltung miteinander verbunden werden und der Strom sodann über einen Strang abgenommen wird. Natürlich ist es auch denkbar, dass einzelne solcher zusammengeschalteter Cluster wiederum eine derartige Einheit bilden, dass dadurch eine Anlage entsteht. Die Grenze der Betrachtung als eine Anlage ist zum Beispiel die räumliche Trennung (dazu sogleich).



Insgesamt wird hier im Einzelfall nach den Gesamtumständen zu beurteilen sein, wann nach natürlicher Betrachtung eine Anlage im Rechtssinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 gegeben ist. Dafür sind dann aber auch die räumlich-geographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen (dazu sogleich).

d)

Außerdem muss die Anlage, um dem Begriff „Einrichtung“ genüge zu tun, eine gewisse räumlich-geographische Geschlossenheit aufweisen.

Dies ergibt sich nicht aus § 19 EEG 2009, denn hier werden räumlich nahe beieinander liegende, aber gerade selbstständige Anlagen zusammengefasst und nicht Anlagenteile.

Vielmehr ist auch hier der Begriff der Einrichtung heranzuziehen. Dabei kann die räumliche Nähe nicht abstrakt definiert werden, das Merkmal muss sich nach den konkreten Umständen beurteilen.

Die besonderen landschaftlichen Gegebenheiten können dazu führen, dass einmal näher oder einmal entfernter liegende Anlagen zusammenzufassen sind.

II.

Eine Erweiterung erfährt der Anlagenbegriff durch Satz 2. Anlagen, die die erneuerbare Energie zwischenspeichern, gelten ebenfalls als Anlagen im Sinne des EEG 2009.

Gemeint sind hier konkret z.B. Anlagen, die Druckluft speichern, um später einen Generator anzutreiben.

Die Erweiterung schafft eine Ausnahme von dem Grundsatz (siehe I. b), dass die Anlagen zur Bereitstellung der erneuerbaren Energie, die in Strom umgewandelt werden soll, nicht zur Anlage im Sinne des EEG gehören.

Diese Anlagen sollen ausnahmsweise als Anlagen im Sinne des EEG gelten. Als Ausnahme von der Regel des Satzes 1 ist, Satz 2 grundsätzlich eng auszulegen. Damit verbietet sich unserer Auffassung nach eine Ausweitung auf weitere Anlagenteile, die der Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen dabei behilflich sind, eine Empfehlung zu erarbeiten, die bei den betroffenen Kreisen auf Akzeptanz stößt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ingolf Jakobi
Hauptgeschäftsführer

RA Alexander Neuhäuser
Justiziar